

**Von:** Schrameyer, Marc <Marc.Schrameyer@kreis-coesfeld.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. November 2019 11:40  
**An:** Könning, Frank <Frank.Koenning@coesfeld.de>  
**Betreff:** AW: 83. Änd. FNP und BP 152 "Erw. GE Königsbusch":  
Stellungnahme StraßenNRW

Sehr geehrter Herr Könning,

mit Datum vom 05.11.2019 haben Sie mir die Stellungnahme von Straßen NRW zu den Bauleitplanverfahren zukommen lassen. In dem Verfahren selber habe ich als untere Naturschutzbehörde keine Bedenken zu der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert.

Die vorgelegte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu erwarten sind. Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 300 m wurde kein Brutrevier des Gr. Brachvogels festgestellt. Das Naturschutzgebiet „Letter Bruch“ wird von dem 300 m Untersuchungsgebiet kleinräumig berührt. Die nächstliegenden umgesetzten CEF-Maßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes weisen eine Entfernung von ca. 500 m zu dem Bebauungsplan auf (480 zur Grenze des Geltungsbereiches, ca. 510 m zur nächstgelegenen Baugrenze).

Das vom LANUV geführte Portal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ enthält verschiedene Informationen über den Großen Brachvogel, z.B. über mögliche Gefährdungen und über artspezifische Maßnahmen:

Hier findet man unter anderem folgenden Hinweis:

*In der Regel sollen Maßnahmenflächen jedoch so angelegt werden, dass sie einen (weitgehend) freien Horizont aufweisen und keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofbereiche) aber auch keine Stromleitungen in der Nähe von mind. 100 m*

*aufweisen (fachgutachterliche Einschätzung; auch KREUZIGER 2008). OOSTERVELD & ALTENBURG (2005, zit. bei HÖTKER et al. 2007 S. 87) geben als Faustregel an, dass ein Wiesenvogelgebiet auf einer Fläche von mindestens 100 ha offen und unzerschnitten sein sollte.*

Da sich die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes mehr oder minder im bereits vorhandenen Gebäudebestand abspielen, muss ich davon ausgehen, dass es hier nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Anders müssten ggfs. hier die Auswirkungen der 27. Regionalplanänderung bewertet werden, die aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Nach Rücksprache mit dem Naturschutzzentrum Coesfeld sind bei dem Vorhaben insbesondere auch baubedingte Konflikte auszuschließen (Bauzeit, keine baubedingten Störungen, die in das Gebiet hineinwirken könnten). Auch mögliche Folgekonflikte, z.B. die Ansiedlung von potentiellen Beutegreifern durch die Aufstellung von Eulenkästen/Wanderfalkenkästen auf dem Gebäude sollten ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marc Schrameyer

Abt. 70 – Umwelt  
FD 2 – Natur- und Bodenschutz  
Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld  
Tel. (02541) 18-7225 - Fax (02541) 18-9019  
E-Mail: [Marc.Schrameyer@kreis-coesfeld.de](mailto:Marc.Schrameyer@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

**P** Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!